

*Hans-Georg Schönhoff*, Hamburg im Bundesrat. Die Mitwirkung Hamburgs an der Bildung des Reichswillens 1867–1890. Hamburg 1967, Hans Christians Verlag, 128 Seiten gr. 8 (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd XXII), Leinen 18,- DM.

Dieser im Jahre 1966 abgeschlossenen rechtsgeschichtlichen Untersuchung liegt eine von Prof. Dr. Robert Scheyling (Tübingen, vorher Kiel) betreute Dissertation zugrunde. Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, die Mitwirkung Hamburgs an der Vorbereitung und Verabschiedung legislativer Maßnahmen darzustellen und damit zugleich einen Einblick in die Arbeit des Bundesrats zu geben. In vier Teilen werden die rechtlichen Grundlagen des Norddeutschen Bundes, die Gesetzgebung zur Zeit des Norddeutschen Bundes und zur Zeit des Deutschen Reiches bis 1890 behandelt. Aus guten Gründen endet die Arbeit mit dem Jahre 1890, da bis zu diesem Zeitpunkt die wichtigsten Probleme, die sich aus der Eingliederung Hamburgs und der beiden anderen Hansestädte Bremen und Lübeck in das Reich ergaben, gelöst worden waren.

Es versteht sich, daß der Verfasser nur das zu berücksichtigen hatte, was im Bundesrat zur Sprache kam (dazu gehörten z. B. nicht die Angelegenheiten der Auswärtigen Politik) und was im besonderen einen Bezug zur hansestädtischen Politik hatte. Ausgangspunkt der Arbeit sind die Verhandlungen über den Abschluß eines Bündnisvertrages mit Preußen im Jahre 1866. Obwohl der Senat teilweise österreichfreundlich eingestellt war, sah er sich – nachdem ganz Norddeutschland sich Preußen angeschlossen hatte – gezwungen, dem Bündnisvertrag beizutreten. Bismarck wollte zwar ein freundschaftliches Verhältnis zu Hamburg wahren, scheute sich aber nicht, bei verschiedenen Anlässen Drohungen gegen die Stadt aussprechen zu lassen und Druckmittel anzuwenden, um seine politischen Absichten auch bei den selbstbewußten und auf Unabhängigkeit bedachten Hamburgern durchzusetzen. Die zum Teil dramatischen Verhandlungen im Juni 1866, in denen Hamburg zunächst durch eine neutrale Haltung einen Konflikt mit Preußen zu vermeiden versuchte, konnte der Verfasser u. a. aus den im Hamburger Staatsarchiv aufbewahrten Berichten des hanseatischen Ministerresidenten in Berlin, Geffcken, und aus den Protokollen der Senatskommission für auswärtige Angelegenheiten unter der Leitung des Syndikus Merck darstellen.

Bei den 1866/67 in Berlin geführten Verhandlungen über die Verfassung des Norddeutschen Bundes, an denen von hamburgischer Seite Senator Dr. Kirchenpauer teilnahm, wurden vom Hamburger Senat Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen im Finanz-, Militär-, Post-, Flaggen-, Handelsvertrags- und Konsulatswesen erhoben. Hamburgs Unabhängigkeit war gefährdet, weil man – nach Mercks Worten – „Opfer an selbständiger Stellung nach außen bringen und kolossale Abgaben übernehmen müsse, um Preußen groß zu machen, nicht aber Deutschland“. In der am 1. Juli 1867 in Hamburg in Kraft gesetzten Verfassung des Norddeutschen Bundes verzichtete die Stadt auf wesentliche Teile ihrer staatlichen Selbständigkeit. Unter den finanziellen Leistungen Hamburgs an den Norddeutschen Bund wurde das von Hamburg und Bremen als Freihäfen zu zahlende Aversum (gemäß Art. 38 Abs. 3 der Verfassung) Gegenstand heftiger Auseinandersetzungen. Die Hamburger Vertreter konnten in diesem Streit 1867 einen Kompromiß erreichen, der die Zahlungen der Hansestädte bis 1878 regelte.